



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

51. Jahrgang

ausgegeben am **18.09.2025**

Nummer **13**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 57 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat August 2025 beim Bürgerservice (Meldewesen) der
Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 210 |
| 58 | Amtliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach | 211 |
| 59 | Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über Widerspruchsrechte
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015 | 212 - 213 |
| 60 | Amtliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde vom 27.08.2025:
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte -
Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III | 214 - 216 |
| 61 | Amtliche Bekanntmachung
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-. Sport-
und Erholungszentrum“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten
Verfahren gem. § 13a BauGB vom 16.09.2025 | 217 - 218 |

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

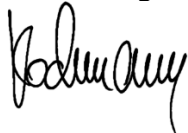
Nottuln, 08.09.2025

Im Monat August **2025** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad
4 Schlüssel
1 Jacke
6 Katzen

Im Auftrag



(Kockmann)

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, dass auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2025 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 14.08.2025

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
Gez. Norbert Kumann
- Verbandsvorsteher -**

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder

fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der

**Gemeinde Nottuln
Bürgerservice Meldewesen
Stiftsplatz 7/ 8
48301 Nottuln**

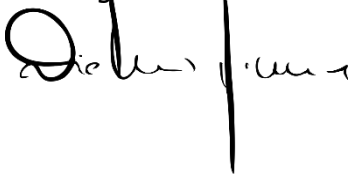
eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Nottuln, 08.09.2025

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 27.08.2025

Leisweg 12

Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 41 30 3**
Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **222.** Änderungsbeschluss vom 27.01.2025, dem **223.** Änderungsbeschluss vom 12.03.2025, dem **224.** Änderungsbeschluss vom 26.03.2025, dem **225.** Änderungsbeschluss vom 30.04.2025, dem **226.** Änderungsbeschluss vom 15.05.2025, dem **227.** Änderungsbeschluss vom 24.06.2025 und dem **228.** Änderungsbeschluss vom 21.07.2025 wurden die Grundstücke

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahaus	Wessum	2	18, 22
		4	57
		41	46
		57	33
		60	9
		5	210
Ascheberg	Herbern	9	36
		42	73
Billerbeck	Beerlage	23	164
		29	6, 42, 44, 61
	Billerbeck-Kspl.	23	35
		24	44
		25	332
		45	92
Bocholt	Hemden	5	96
Borken	Rhedebrügge	108	91, 92
	Westenborken	9	31
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	11	162
		15	35, 97, 129
		16	56, 58
		44	25, 76
		48	109
Dülmen	Dülmen-Kspl.	100	174, 180
	Rorup	26	77, 78, 79
Everswinkel	Everswinkel	24	88, 105
Gronau (Westf.)	Epe	1	83, 84, 85, 86, 87, 103
		39	145, 196
		42	47, 49, 51, 182, 201, 202, 253

2

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gronau (Westf.)	Epe	43	88, 89, 90
		62	24, 46
Heek	Heek	51	11
Hopsten	Hopsten	24	799
Horstmar	Horstmar	101	44, 66
Isselburg	Anholt	3	77, 235
Laer	Laer	26	197, 198
Lüdinghausen	Lüdinghausen-Kspl.	8	68, 69
Münster	Amelsbüren	20	17
		21	34
		23	77, 376, 399
		24	81
		26	26, 116
Nottuln	Nottuln	45	8, 20, 52
		47	195
		48	76
		49	4, 100, 101
		58	32, 33, 114, 115, 119
Ochtrup	Ochtrup	56	51, 52, 53, 150, 158, 263, 316, 317
		77	2
Senden	Senden	2	102, 121, 127, 130, 138, 164, 165
		3	13, 18, 19, 25, 46, 59, 63, 69, 70, 74, 89, 165, 166, 167, 168, 169, 177, 187, 188, 189, 190, 209, 210, 212, 244
		11	24, 25, 34, 35, 38, 43, 81
		14	50
		15	1831, 2244
		16	1380, 1382, 1675
		17	1857
		19	04/11
		23	291, 294
		24	629
		27	65, 70, 90, 103
		28	94, 425
		29	63, 67, 89
		31	8, 25, 45, 48, 82, 88
		33	22, 144
		34	2, 12, 55, 57, 58, 60
		35	6, 19, 68, 69, 70, 97, 98, 99
		36	88
		47	16
Velen	Nordvelen	11	1, 2, 3, 4, 5, 49, 50
		12	3
	Ramsdorf	21	45
Vreden	Vreden	45	165, 200

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vreden	Vreden	54	63
		69	20
Warendorf	Freckenhorst	13	69, 75, 134, 256
		14	197, 198, 206, 207, 255, 329
		33	15, 90, 116

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Dagmar Bix



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>

Amtliche Bekanntmachung

der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 16.09.2025

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)“

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 befindet sich im Ortsteil Nottuln nördlich der Rudolph-Harbig-Straße. Die Erschließung erfolgt über die St.Amand-Montrond-Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



..... Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Nottuln.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **29.09.2025 bis einschließlich 10.10.2025** über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch

Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Die Planungsunterlagen werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 17.09.2025



Dr. Dietmar Thörmes
Bürgermeister